

Schweizerische Standesregeln

für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Präambel	2
Art. 2	Geltungsbereich	2
Art. 3	Unabhängigkeit der Vermögensverwaltung	2
Art. 4	Wahrung und Förderung der Marktintegrität	3
Art. 5	Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung	4
Art. 6	Informationspflicht	6
Art. 7	Vermögensverwaltungsvertrag	7
Art. 8	Verschwiegenheit	9
Art. 9	Unerlaubte Anlagegeschäfte	9
Art. 10	Nachrichtenlose Vermögen	9
Anhang A	Im schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zu regelnde Punkte	10
Anhang B	Anlageinstrumente bei Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen	11

Art. 1

Präambel

- Im Bestreben, das Ansehen des Berufsstandes der schweizerischen unabhängigen Vermögensverwalter im In- und im Ausland zu wahren und zu mehren,
- im Willen, einen wirkungsvollen Beitrag zum Schutz der Anleger
- und zum Funktionieren integrierter Finanzmärkte zu leisten,
- in der Absicht, einen wirkungsvollen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu leisten,

erlässt der Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) als der mit der Wahrung der Interessen und des Ansehens des Berufsstandes betraute Branchenverband die nachfolgenden Standesregeln.

Die Standesregeln ändern an der Pflicht zur Verschwiegenheit nichts. Sie können und wollen nicht

- die ausländische Devisen-, Fiskal- und Wirtschaftsgesetzgebung gleichsam zum Bestandteil des schweizerischen Rechts erheben und für die unabhängigen Vermögensverwalter beachtlich erklären (soweit dies nicht durch die geltenden Staatsverträge und die schweizerische Gesetzgebung bereits erfolgt ist);
- die gegenwärtige Gerichtspraxis auf dem Gebiet des internationalen Rechts unterlaufen;
- bestehende zivilrechtliche Verhältnisse zwischen den Mitgliedern und Kunden ändern.

In diesen Standesregeln sind geltende Regeln einer den guten Sitten entsprechenden Geschäftsführung verbindlich festgelegt.

Sie sollen die fachlichen Grundsätze für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung im Sinne einer Handelsübung regeln.

Diese Standesregeln sind von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Verhaltensregeln im Sinne von Art. 6 KKV¹ anerkannt. Effekthändler und Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen können die Standesregeln als von der FINMA anerkannten Mindeststandard der Selbstregulierung im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung anwenden.

¹ Der Verweis bezieht sich auf Art. 3 Abs. 2 lit. c KAG in der Fassung vom 1. Juni 2013.

Art. 2

Geltungsbereich

Die Geltung dieser Standesregeln für die Mitglieder des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) bestimmt sich nach den Verbandsstatuten.

Für Verbandsmitglieder unter staatlicher Aufsicht gelten diese Standesregeln, sofern und soweit die auf sie anwendbaren Gesetze oder ihre Aufsichtsbehörde keine weitergehenden Verpflichtungen festlegen.

Beziehen sich nicht dem Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) angeschlossene Vermögensverwalter auf diese Standesregeln, so sind dieselben einzuhalten. Ihre Einhaltung muss einem angemessenen Kontroll- und Sanktionssystem unterliegen. Im Übrigen sind diese Vermögensverwalter nicht befugt, sich in irgendeiner Weise dem VSV zugehörig oder angeschlossen zu bezeichnen.

In sachlicher Hinsicht gelten diese Standesregeln für die Erbringung von Finanzdienstleistungen, namentlich für Vermögensverwaltung, Anlageberatung und Finanzplanung.

Art. 3

Unabhängigkeit der Vermögensverwaltung

Der unabhängige Vermögensverwalter übt seinen Beruf frei und eigenverantwortlich aus. In seiner beruflichen Tätigkeit bekennt er sich zu seiner Aufgabe als Berater des Kunden in allen Geld- und Vermögensfragen. Er ist sich hierbei stets der Verantwortung bewusst, dass sein Wirken für die wirtschaftliche Existenz des von ihm betreuten Kunden von entscheidender Bedeutung sein kann.

Der unabhängige Vermögensverwalter wahrt die Interessen seiner Kunden nach Massgabe dieser Standesregeln.

Ausführungsbestimmungen:

1. Als unabhängig gelten Vermögensverwalter, welche im Rahmen der Dienstleistungserbringung ihre Anlagen sowie die Anlagepolitik mit ihren Kunden frei bestimmen können. Dies auch dann, wenn ein Dritter eine Mehrheitsbeteiligung hält. Unter Vorbehalt von transparenten Kooperationen unter Gruppengesellschaften im

Kundeninteresse, dürfen unabhängige Vermögensverwalter beim Angebot ihrer Dienstleistungen und Finanzprodukte nicht an Exklusivitätsverpflichtungen gebunden sein.

2. Die Unabhängigkeit der Vermögensverwaltung erfordert, dass

- Transaktionen im Interesse des Kunden erfolgen und insbesondere kein Churning betrieben wird;
- Geschäfte, bei denen die eigenen Interessen des Vermögensverwalters mit den Interessen des Kunden in Konflikt stehen, so geführt werden, dass eine Benachteiligung des Kunden ausgeschlossen ist;
- der Vermögensverwalter seiner Grösse und Struktur angemessene organisatorische Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten trifft, insbesondere durch Funktionstrennung, interne Informationssperren und andere Massnahmen, namentlich bei der Salarierung von mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen im Anstellungsverhältnis;
- den Kunden Interessenkonflikte, die nicht durch angemessene organisatorische Massnahmen vermieden werden können, offenlegt werden.

3. Der Vermögensverwalter erlässt für Eigengeschäfte des Vermögensverwalters und seiner Mitarbeitenden, die von geplanten oder getätigten Transaktionen für Rechnung von Kunden Kenntnis haben, geeignete Weisungen zur Verhinderung der Erlangung von Vermögensvorteilen durch missbräuchliches Verhalten (vgl. Ausführungsbestimmung Nr. 9). Er kann dabei Transaktionen, die aufgrund ihres Volumens von vornherein nicht kurssensitiv sind, generell erlauben.

4. Der Vermögensverwalter empfiehlt seinen Kunden Banken und Effektenhändler, die Gewähr für eine insgesamt bestmögliche Erfüllung in preismässiger, zeitlicher und quantitativer Hinsicht bieten («best execution»), und eine ausreichende Bonität aufweisen.

5. Die Unabhängigkeit der Vermögensverwaltung erfordert weiter, dass

- bei Geschäften, die Spezialkenntnisse erfordern, der Rat von Spezialisten beizuziehen ist;

- die gesamte Vermögenssituation des Kunden einbezogen wird, um ihn somit bei der Wahl der Anlagepolitik gebührend zu beraten. Der Vermögensverwalter erhebt zu diesem Zweck die Anlagebedürfnisse des Kunden sowie dessen Risikobereitschaft und Risikofähigkeit. Er legt über die erhobenen Informationen ein Risikoprofil an und überprüft die Aktualität der erhobenen Informationen in regelmässigen Zeitabständen sowie bei Anhaltspunkten für wesentliche Veränderungen bei den erhobenen Informationen. Macht der Vermögensverwalter Feststellungen, dass die Angaben im Risikoprofil nicht mehr der aktuellen Situation des Kunden entsprechen, so hält er dies schriftlich fest, informiert den Kunden und ergänzt oder erneuert das Risikoprofil.

Will ein Kunde keine Angaben über seine gesamte Vermögenssituation machen, so ist in geeigneter Weise über allfällige daraus resultierende besondere Risiken aufzuklären. Art. 6 findet sinngemässe Anwendung.

Art. 4

Wahrung und Förderung der Marktintegrität

Der unabhängige Vermögensverwalter anerkennt die Wichtigkeit der Integrität und Transparenz der Finanzmärkte. Er verhält sich als Marktteilnehmer nach Treu und Glauben und unterlässt Handlungen, die eine transparente und marktkonforme Preisbildung beeinträchtigen. Er führt keine Anlagegeschäfte und Tätigkeiten aus, die eine unstatthafte Manipulation von Kursen bewirken.

Ausführungsbestimmungen:

6. Effektenhandelsaufträge des Vermögensverwalters haben aufgrund von allgemein zugänglichen oder veröffentlichten Informationen oder daraus abgeleiteten Informationen zu erfolgen. Alle anderen Informationen sind als vertraulich anzusehen. Das Ausnützen von vertraulichen, preissensitiven Informationen ist unzulässig.

Dabei gelten Informationen als

preissensitiv, wenn sie geeignet sind, den Börsenpreis oder die Bewertung der betreffenden Effekten erheblich zu beeinflussen;

allgemein zugänglich, wenn sie in den Medien oder auf den in der Finanzbranche üblichen Informationsquellen veröffentlicht werden;

veröffentlicht, wenn sie vom Emittenten in der Absicht, sie allgemein zugänglich zu machen, Dritten mitgeteilt werden.

7. Der Vermögensverwalter verbreitet preissensitive Informationen nur, wenn er nach Treu und Glauben von deren Richtigkeit überzeugt ist.

Vermögensverwalter, die regelmässig Finanzanalysen, Anlage- und Finanzempfehlungen mit Bezug auf bestimmte Effekten veröffentlichen, tätigen vom Beginn der Ausarbeitung einer zur Veröffentlichung bestimmten Finanzanalyse Anlage- und Finanzempfehlungen bis zu deren Veröffentlichung weder für eigene Rechnung noch für Rechnung von Kunden, deren Vermögenswerte mit Ermessen verwaltet werden, Transaktionen in den betroffenen Effekten (einschliesslich Derivaten darauf).

Als Finanzanalysen, Anlage- und Finanzempfehlungen gelten Veröffentlichungen, in welchen Transaktionen in bestimmten Effekten aufgrund der Beobachtung und Auswertung von Unternehmensdaten und -informationen über einen bestimmten Emittenten empfohlen werden. Nicht als Finanzanalysen gelten Veröffentlichungen, die auf rein charttechnischen Analysen beruhen oder sich nicht auf bestimmte Emittenten, sondern auf Branchen bzw. Länder beziehen.

8. Das Ausnützen von Kundenaufträgen zu vorgängigen, parallelen oder unmittelbar daran anschliessenden gleichartigen Eigengeschäften («front-», «parallel-» oder «afterrunning») ist nicht erlaubt. Als Kundenaufträge gelten dabei auch Transaktionen, die im Rahmen der Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum getätigt werden. Vorbehalten bleibt das ausdrückliche Einverständnis des Kunden.
9. Effektenhandelsaufträge für eigene und fremde Rechnung müssen einen wirtschaftlichen Hintergrund aufweisen und einem echten Angebots- und Nachfrageverhalten entsprechen. Scheingeschäfte, insbesondere solche in der Absicht, Liquidität oder Preise zu verzerren oder zu manipulieren, sind unzulässig.
10. Der Vermögensverwalter weist seine Kunden auf die Pflichten zur Offenlegung von Beteiligungen nach Massgabe des Börsengesetzes hin, sofern und soweit er aufgrund der von ihm verwalteten Vermögenswerte Anhaltspunkte für das Bestehen einer solchen Meldepflicht hat.

Der Vermögensverwalter, der aufgrund von Vermögensverwaltungsaufträgen mit Ermessens-

spielraum die Stimmrechte für mehrere Kunden ausüben kann, kommt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Meldepflichten nach dem Börsengesetz nach. Bei der Berechnung der Stimmrechte stellt er dabei darauf ab, ob ihm deren Ausübung nach Massgabe der ihm erteilten Vollmacht und des individuellen Vermögensverwaltungsvertrages erlaubt ist.

Koordiniert der Vermögensverwalter das Stimmrechtsverhalten mehrerer Kunden, ohne selbst zu dessen Ausübungen ermächtigt zu sein, nimmt er die Meldepflicht selbständig wahr.

Art. 5

Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung

Der unabhängige Vermögensverwalter sorgt dafür, dass alle mit der Dienstleistungserbringung betrauten Personen über die notwendigen beruflichen und charakterlichen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Aufgabe verfügen. Die Mitglieder sind verpflichtet, für eine angemessene Organisation ihrer Geschäftstätigkeit besorgt zu sein.

Der unabhängige Vermögensverwalter führt sein Unternehmen in geordneten finanziellen Verhältnissen.

Der unabhängige Vermögensverwalter sorgt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit für eine aktive Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Ausführungsbestimmungen:

11. Die Organisation des Vermögensverwalters hat der Grösse seines Geschäftsbetriebs und der von ihm generierten Risiken für die Kunden (verwaltete Vermögen, eingesetzte Anlagestrategien und gewählte Produkte), das reibungslose Funktionieren der Finanzmärkte sowie der guten Reputation des Berufsstandes und des schweizerischen Finanzplatzes angemessen zu sein.

Der Vermögensverwalter vergewissert sich, dass die Anlagen dauernd mit dem Risikoprofil, dem Vermögensverwaltungsvertrag sowie mit allfälligen abweichenden Weisungen des Kunden übereinstimmen. Soweit es die Anlagestrategien erlauben, stellt der Vermögensverwalter sicher, dass eine angemessene Risikoverteilung gewährleistet ist.

12. Der Vermögensverwalter trifft die geeigneten Massnahmen, um den Fortbestand seiner Dienstleistungen gegenüber seinen Kunden sicherzustellen. Falls er intern nicht über einen geeigneten Stellvertreter für den einzigen Vermögensverwalter verfügt, der dessen Tätigkeit bei Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit übernehmen kann, so muss er die Weiterführung dessen Tätigkeit durch Einschalten eines anderen Vermögensverwalters oder einer Bank gewährleisten und seine Kunden über die getroffenen Massnahmen informieren.

13. Der Vermögensverwalter übt die Verwaltung bankmässig deponierter Vermögenswerte gestützt auf eine auf Verwaltungshandlungen beschränkte Vollmacht aus.

Ist er mit der Erbringung weiterer Dienstleistungen gegenüber dem Kunden beauftragt, welche die Führung weiterreichender Vollmachten erforderlich machen, so dokumentiert er die Grundlagen und die Ausübung dieser Tätigkeiten entsprechend.

Vorbehalten bleibt die Tätigkeit als Organ von juristischen Personen, rechtlich selbständigen Zweckvermögen (insbesondere Stiftungen) sowie als Trustee.

14. Die Eigenverantwortung des Vermögensverwalters erfordert, dass er sich und die von ihm beschäftigten Personen in allen Bereichen ihrer beruflichen Tätigkeit durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsseminaren sowie durch Selbststudium ständig weiterbildet. Er beachtet die besonderen Vorschriften zur Ausbildung in den Bereichen der Prävention und der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

15. Der unabhängige Vermögensverwalter untersteht mit Bezug auf die Prävention und die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung den konkreten Vorschriften seiner Aufsichtsbehörde oder einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation.

Für die Aktivmitglieder des VSV mit Anschluss an die Selbstregulierungsorganisation gelten diesbezüglich die Bestimmungen des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung.

16. Bei der Beauftragung eines anderen Unternehmens (Dienstleisters) mit der selbständigen, dauernden Wahrnehmung einer für den Ver-

mögensverwalter wesentlichen Dienstleistung (Auslagerung von Geschäftsbereichen, Outsourcing) beachtet der Vermögensverwalter folgende Grundsätze:

- Die Delegation von Dienstleistungen hat im Interesse des Kunden zu erfolgen.
- Der Dienstleister ist sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu kontrollieren. Die Auswahl des Dienstleisters hat unter Berücksichtigung und Überprüfung seiner Fähigkeiten zu erfolgen. Der Dienstleister muss Gewähr für eine sichere und dauerhafte Leistungserbringung bieten.
- Die Auslagerung erfolgt immer unter der Verantwortung des Vermögensverwalters.
- Die Wahrung der Verschwiegenheitspflichten sind nach Art. 8 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen sicherzustellen.
- Die Auslagerung ist durch schriftliche Verträge mit den klar definierten Aufgaben des Beauftragten zu regeln.
- Bei der Prüfung der Einhaltung dieser Standesregeln ist den zuständigen Stellen der Zugang zu Unterlagen und technischen Systemen beim Dienstleister zu gewährleisten.

Als Auslagerung von Geschäftsbereichen gelten insbesondere:

- a) die Kundenbetreuung durch externe Unternehmen und Personen (andere Unternehmen, freie Mitarbeiter und Agenten);
- b) die Delegation der Verwaltung von Kundenvermögen durch Erteilung von Untervollmachten;
- c) die Auslagerung der Finanzanalyse, der Erstellung von Anlagevorschlägen und Musterportfolios an einen einzigen Dienstleister;
- d) die Wahrnehmung von Compliance-Aufgaben, namentlich im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung;
- e) die Auslagerung von Datenbearbeitungssystemen, die kundenrelevante Daten enthalten (z.B. externes Führen von Kundendatenbanken und Informationssystemen über Kundenvermögen oder durch Dritte geführte Auftragsübermittlungssysteme);
- f) Die Aufbewahrung von Geschäftsakten in nicht dem Vermögensverwalter gehörenden oder von ihm angemieteten Räumen. Vor-

behalten bleiben die Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Bei Auslagerungen von Aufgaben nach a) bis c) muss der Beauftragte Verhaltensregeln einhalten, die mit den für den Vermögensverwalter massgeblichen Verhaltensregeln vergleichbar sind.

Nicht als Auslagerung gelten:

- a) Die Auslagerung der Finanzbuchhaltung des Vermögensverwalters;
- b) Die Errichtung und das Betreiben von unselbständigen Zweigniederlassungen im In- und Ausland;
- c) Der Beizug von Experten bei der individuellen Vermögensstrukturierung sowie im Bereich der Rechts- und Steuerberatung;
- d) Die Nutzung von Datenbearbeitungssystemen bei Kundenvermögen haltenden Banken zur Erteilung von Aufträgen und Überwachung von deren Ausführung, der Überwachung der Verwahrung sowie zum Bezug von Finanzinformationen;
- e) Das Hosting von Internetauftritten ohne kundenbezogene Daten;
- f) Die Wartung (einschliesslich der Fernwartung) interner Datenbearbeitungssysteme.

Effekthändler beachten bei der Auslagerung von Geschäftsbereichen das FINMA-Rundschreiben 08/7 Auslagerung von Geschäftsbereichen bei Banken. Bewilligungsträger nach KAG beachten bei der Auslagerung von Geschäftsbereichen die Bestimmungen der Kollektivanlagenverordnung der FINMA (Art. 66).

17. Der Vermögensverwalter erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Buchführungspflichten. Er stattet sein Unternehmen angemessen mit finanziellen Mitteln aus und gleicht Unterbilanzen innert nützlicher Frist mit zusätzlichen Mitteln aus.
18. Der Vermögensverwalter dokumentiert die von ihm getätigten Geschäfte in einer Weise, welche es den zuständigen Behörden und Selbstregulierungsträgern bzw. den von diesen eingesetzten Prüfstellen erlaubt, die Einhaltung der Vorschriften dieser Landesregeln zu überprüfen.

Art. 6

Informationspflicht

Der Vermögensverwalter hat gegenüber seinen Kunden eine Informationspflicht über

- a) sein Unternehmen und die angebotenen Dienstleistungen, einschliesslich seiner Zulassung zur Dienstleistungserbringung;
- b) die mit den vereinbarten Dienstleistungen verbundenen, besonderen Risiken;
- c) seine Abgeltung, einschliesslich der ihm durch Zuwendungen von dritter Seite zufallenden Vermögensvorteile.

Ausführungsbestimmungen:

19. Die Informationspflicht kann je nach der Geschäftserfahrung und den fachlichen Kenntnissen des Kunden erfüllt werden. Der Vermögensverwalter informiert jedoch in jedem Fall seine Kunden über die gestützt auf das Risikoprofil festzulegende Anlagestrategie und zieht sie in deren Bestimmung in einem der Kundenerfahrung angemessenem oder von den Kunden verlangtem Umfang mit ein. Der Vermögensverwalter überprüft regelmässig die eingesetzten Anlagestrategien und informiert die Kunden bei Änderungen.

Bei professionellen Kunden kann der Vermögensverwalter davon ausgehen, dass die Informationen gemäss Bst. a) und b) von Art. 6 bekannt sind.

Als professionelle Kunden gelten: Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, Versicherungsgesellschaften sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vorsorgeeinrichtungen sowie juristische Personen mit professioneller Tresorerie.

20. Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung orientiert der Vermögensverwalter seine Kunden über seine Firma, sein Geschäftsdomizil, die Kommunikationsmittel, mit denen der Kunde mit dem Vermögensverwalter kommunizieren kann, sowie die für ihn geltenden Regeln zur Berufsausübung. Er informiert seine Kunden über die angebotenen Dienstleistungen und deren wesentliche Merkmale (z.B. Verwaltung bankmässig verwahrter Vermögenswerte, Anlageberatung, Vertrieb von Finanzprodukten, Auswahl der Gegenpartei bei der Durchführung von Effekthandelsaufträgen).

Delegiert der Vermögensverwalter die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise durch Erteilung von Untervollmachten an Dritte, informiert er den Kunden darüber.

Er informiert den Kunden über Veränderungen dieser Informationen sowie über wichtige Wechsel im Personal, in der betrieblichen oder rechtlichen Organisation oder in den Beteiligungsverhältnissen, soweit sie den Kunden unmittelbar betreffen.

21. Der Vermögensverwalter kennzeichnet Marketing- Mitteilungen eindeutig als solche, sofern diese nicht eindeutig als solche erkennbar sind.

22. Bei der Aufklärung über die mit den zu erbringenden Dienstleistungen verbundenen Risiken darf der Vermögensverwalter grundsätzlich davon ausgehen, dass jeder Kunde die Risiken kennt, die üblicherweise mit dem Kauf, dem Verkauf und dem Halten von Effekten verbunden sind. Dazu gehören insbesondere die Bonitäts- und Kursrisiken von Aktien, Obligationen und kollektiven Kapitalanlagen, die in entsprechende Effekten anlegen. Gegenstand der Informationspflicht bilden damit die über diese allgemeinen Risiken hinausgehenden Risikofaktoren bei Geschäftsarten mit erhöhtem Risikopotenzial (z. B. Derivate, Securities Lending) oder mit komplexem Risikoprofil (z. B. strukturierte Produkte).

Für Geschäftsarten, deren Risikopotential über das für Kauf, Verkauf und Halten von Effekten übliche Mass hinausgeht, kann der Vermögensverwalter seine Informationspflicht standardisiert (z. B. mittels entsprechender Risikoinformationsschriften) oder individuell erfüllen. Wurde der Kunde von der Depotbank bereits über die entsprechenden Risiken informiert, so braucht der Vermögensverwalter die entsprechende Aufklärung nicht zu wiederholen.

Erfüllt der Vermögensverwalter die Aufklärungspflicht individualisiert, so stellt er die Geschäftserfahrenheit des Kunden mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt fest und legt diese Feststellungen seiner Information zugrunde.

23. Den Vermögensverwalter trifft keine Pflicht, über die Risiken bestimmter Geschäftsarten zu informieren, wenn ein Kunde in einer separaten schriftlichen Erklärung angibt, die Risiken bestimmter Geschäftsarten, welche genau zu bezeichnen sind, zu kennen und auf zusätzliche Informationen zu verzichten.

Eine vom Kunden gegenüber der Depotbank abgegebene, entsprechende Erklärung gilt dabei nicht auch für den Vermögensverwalter.

24. Wünscht der Kunde vom Vermögensverwalter die Erbringung einer Dienstleistung, über welche der Vermögensverwalter keine genügende Kenntnis hat, so ist der Kunde darüber in Kenntnis zu setzen.

Will der Vermögensverwalter keine entsprechende Aufklärung abgeben, so muss er die Erbringung der Dienstleistung verweigern.

Vorbehalten bleibt der Beizug entsprechender Fachpersonen.

25. Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden über seine Honorierung. Dabei legt er auch – ungeachtet des Rechtsgrunds entsprechender Leistungen – alle finanziellen Zuwendungen offen, die ihm im Zusammenhang mit den in Aussicht genommenen Dienstleistungen zufließen, und macht auf die mit diesen Zuwendungen verbundenen Interessenkonflikte aufmerksam. Sind diese Zuwendungen nicht von vornherein betragsmässig festgelegt, sondern hängen von zukünftigen Ereignissen, Beständen oder Handlungen ab, so legt der Vermögensverwalter die Berechnungsgrundlagen und Preisspannen solcher Zuwendungen in nachvollziehbarer Weise offen.

Werden mit der finanziellen Zuwendung bzw. mit einem gesamthaften Honorar sowohl Vermarktungs- als auch andere Dienstleistungen abgegolten, weist der Vermögensverwalter den Kunden entsprechend darauf hin.

Auf Anfrage des Kunden legt der Vermögensverwalter bereits erhaltene Zuwendungen von dritter Seite offen.

Art. 7

Vermögensverwaltungsvertrag

Der unabhängige Vermögensverwalter schliesst mit seinen Kunden einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag ab.

Der schriftliche Vermögensverwaltungsvertrag

- bestimmt den Umfang des Mandats,
- definiert Anlageziele, strategische Anlagepolitik bzw. Vermögensallokation sowie allfällige Anlagerestriktionen,

- beschreibt Art, Periodizität und Umfang der Berichterstattung und Rechenschaftsablage, und
- legt Höhe und Berechnungsgrundlage der Entschädigung für die Ausübung des Mandats fest.

Ausführungsbestimmungen

26. Die Pflicht zum Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages knüpft an das Vorliegen einer Vollmacht zur Verfügung über fremdes Vermögen an (Verwaltungsvollmacht oder Generalvollmacht).

Für Geschäftsbeziehungen, welche ausschliesslich die Erbringung von Beratungsdienstleistungen zum Gegenstand haben, bedarf es keines schriftlichen Vertrages.

Für den Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen oder von Versicherungsprodukten sind zudem die einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts zu beachten.

27. Die im schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zu regelnden Punkte sind in Anhang A aufgeführt.

28. Wird die Verwaltung nach freiem Ermessen vereinbart, so dürfen nur die in Anhang B aufgeführten Geschäfte getätigt werden.

Der Ermessensspielraum des Vermögensverwalters kann auch durch spezifische Richtlinien mit Bezug auf einzelne Punkte gemäss Anhang A, Ziff. 3.3, beschränkt werden.

Bei der Ermessensbetätigung vermeidet der Vermögensverwalter die Risiken infolge unüblicher Konzentration auf eine zu kleine Anzahl von Anlagen.

29. Instruktionen von Kunden, die nicht von den Vorgaben des Vermögensverwaltungsvertrages abgedeckt werden, sind vom Vermögensverwalter durch geeignete schriftliche oder elektronische Aufzeichnungen festzuhalten.

30. Der Vermögensverwalter vereinbart mit seinen Kunden im Vermögensverwaltungsvertrag, ob und gegebenenfalls inwieweit finanzielle Zuwendungen, die ihm im Zusammenhang mit den in Aussicht genommenen Dienstleistungen zufließen, an den Kunden weitergeleitet werden.

31. Die Honorierung des Vermögensverwalters für seine Dienstleistungen wird mit dem Kunden schriftlich vereinbart und kann nach dem Umfang der zu betreuenden Vermögenswerte so-

wie des erforderlichen Arbeitsaufwandes abgestuft werden. Die Berechnungsweise des Honorars ist klar und eindeutig festzuhalten. Grundsätzlich gelten für die Verwaltung von bankmässig verwahrten Vermögenswerten die folgenden Richtlinien:

- Verwaltungshonorar von maximal 1,5% p.a. auf dem verwalteten Aktivvermögen; oder
- Erfolgshonorar von maximal 20% der Nettokapitalzunahme, d.h. der Wertsteigerung unter Berücksichtigung von Einlagen und Rückzügen sowie allfälliger nicht realisierter Verluste. Davon abzuziehen sind Verlustvorträge, d.h. Verluste aus früheren Abrechnungsperioden, welche noch nicht durch Gewinne kompensiert wurden; oder
- Verwaltungshonorar von maximal 1% p.a. und Erfolgshonorar von maximal 10%, wenn die beiden vorstehenden Honorarsysteme kombiniert werden.

Zulässig sind ferner ähnliche Honorarmodelle, die über die erwartete durchschnittliche Dauer einer Geschäftsbeziehung zu einem Honorar in diesem Rahmen führen.

Erbringt der Vermögensverwalter weitergehende Dienstleistungen, so darf er diese gesondert zu einem ausdrücklich zu vereinbarenden Tarif in Rechnung stellen.

Bei ausserordentlich aufwändigen Anlagestrategien kann von den vorstehenden Honorargrundsätzen nach oben abgewichen werden. Die Abweichung von den Honorargrundsätzen ist in jedem Fall im Vermögensverwaltungsvertrag offen zu legen. Der Kunde ist dabei darüber zu informieren, weshalb und in welchem Umfang von den Honorargrundsätzen abgewichen wird.

32. Erstellt der Vermögensverwalter eigene Performance-Auswertungen für seine Kunden, so hält er sich dabei an international anerkannte Standards bei der Berechnungsmethode, eine zweckmässige Zeitperiode (z. B. 1, 3 oder 5 Jahre bzw. seit Annahme des Mandates) sowie an eine allfällige Wahl von Vergleichsindices (Benchmarks).

Er legt Abweichungen vom angewandten Standard im Rahmen der Rechenschaftsablage unangefordert offen.

Erfolgt die Rechenschaftsablage ausschliesslich aufgrund der von der Depotbank erstellten Abrechnungen, so hält der Vermögensverwalter

fest, dass seine Honorarbezüge nicht als Kosten ausgewiesen werden, und die ausgewiesene Performance damit unter Umständen zuungunsten des Kunden verzerrt dargestellt wird.

Art. 8

Verschwiegenheit

Die unabhängigen Vermögensverwalter sind im Rahmen der Gesetze und dieser Landesregeln zur absoluten Verschwiegenheit über alle Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gebracht werden, verpflichtet.

Ausführungsbestimmungen:

33. Beim Beizug Dritter zur Dienstleistungserbringung und bei der Übertragung von Aufgaben an Dritte hat der Vermögensverwalter sicherzustellen, dass der Dritte die Verschwiegenheit in gleichem Umfang einhält. Der Dritte hat sich ausdrücklich dazu zu verpflichten, die Vertraulichkeit zu wahren.

Der Vermögensverwalter hat beim Beizug Dritter zur Dienstleistungserbringung und bei der Übertragung von Aufgaben an Dritte zudem dafür zu sorgen, dass personenbezogene Daten der Kunden nur soweit benützt oder bearbeitet werden, als sie es selbst tun dürften und die gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten eingehalten werden. Auch hierzu hat sich der Dritte ausdrücklich zu verpflichten.

34. Der Vermögensverwalter trifft angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der ihm anvertrauten Personendaten.

Art. 9

Unerlaubte Anlagegeschäfte

Unabhängige Vermögensverwalter nehmen von ihren Kunden keine Einlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen entgegen, sofern sie nicht über die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb als Bank verfügen. Sie führen für Rechnung ihrer Kunden keine Abwicklungskonten, sofern sie nicht über die Bewilligung als Effekthändler verfügen.

Unabhängige Vermögensverwalter vermischen die ihnen anvertrauten Vermögenswerte von Kunden nicht in unausgeschiedenen Sammelvermögen oder auf Sammelvermögen oder auf Sammeldepots.

Ausführungsbestimmungen:

35. Als Entgegennahme von Einlagen gilt auch die Sammlung von Kundengeldern auf Bank- und Postkonten, wobei die Zuordnung auf die einzelnen Kunden ausschliesslich durch den Vermögensverwalter erfolgt. Zulässig ist dagegen, dass der Vermögensverwalter Zahlungen von und an individuelle Kunden über eigene Konten abwickelt.

36. Die Vermischung von Kundenvermögen auf Konten/Depots von Effekthändlern und Banken ist nur erlaubt, wenn die Zuordnung dieses Vermögen auf die einzelnen Kunden durch einen zugelassenen Effekthändler bzw. durch die Bank erfolgt.

Vorbehalten bleiben die Instrumente der kollektiven Kapitalanlage.

Art. 10

Nachrichtenlose Vermögen

Der unabhängige Vermögensverwalter trifft präventive Massnahmen, die dazu dienen, den Abbruch des Kontaktes zu seinen Kunden zu vermeiden und dem Entstehen nachrichtenloser Kundenbeziehungen entgegen zu wirken.

Der unabhängige Vermögensverwalter schützt die Ansprüche der Berechtigten im Falle der Nachrichtenlosigkeit. Unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht unternimmt er geeignete Schritte, nachrichtenlose Vermögen den Berechtigten zukommen zu lassen.

Ausführungsbestimmungen:

37. Im Sinne von Art. 10 dieser Landesregeln gilt als:

Kontakt: Jede vom Kunden, einem ausgewiesenen Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolger erhaltene Nachricht, Weisung, Mitteilung oder Äusserung, die beim Vermögensverwalter einen geschäftlichen Vorgang auslöst oder sich in den Akten niederschlägt.

Kontaktlosigkeit: Tritt ein, wenn einerseits jede Kontaktnahme von Seiten des Kunden bzw. eines Bevollmächtigten fehlt und andererseits der Vermögensverwalter den Kunden oder allfällige Bevollmächtigte nicht mehr kontaktieren kann, sowie bei sicherer Kenntnis vom Versterben des Kunden ohne Vorliegen von Informationen über

Rechtsnachfolger. Kein Kontakt besteht auch dann, wenn allfällige Bevollmächtigte oder Rechtsnachfolger im Todesfall des Kunden nicht innert nützlicher Frist beim Nachweis der Rechtsnachfolger mitwirken.

Nachrichtenlosigkeit: Das Fehlen jeglichen Kontakts zum Kunden oder zu dessen Rechtsnachfolger während 10 Jahren, insbesondere auch bei Vorliegen von Weisungen des Kunden zur Zurückbehaltung der Korrespondenz. Nachrichtenlosigkeit tritt auch dann ein, wenn der Vermögensverwalter konkrete Kenntnis vom Versterben des Kunden hat und kein Kontakt zu allfälligen Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgern geknüpft werden kann.

38. Der Vermögensverwalter erhebt bei Aufnahme einer auf Dauer angelegten Kundenbeziehung Informationen über die zu erwartenden Rechtsnachfolger des Kunden.

Wünscht der Kunde keine entsprechenden Angaben zu machen, so weist der Vermögensverwalter auf die mit der Nachrichtenlosigkeit verbundenen Risiken hin.

39. Tritt Kontaktlosigkeit oder Nachrichtenlosigkeit ein, so führt der Vermögensverwalter seinen Auftrag vertragsgemäss weiter. Widersprechen die mit dem Kunden festgelegte Anlagestrategie oder die von ihm erteilten Weisungen offensichtlich seinen Interessen, so kann der Vermögensverwalter die nach seiner Auffassung gebotenen Anpassungen bei der Anlagestrategie vornehmen. Bei Geschäftsbeziehungen, die eine Anlagetätigkeit nur bei Vorliegen von Kundeninstruktionen im Einzelfall erlauben, kann der Vermögensverwalter die ihm gebotenen Massnahmen zum Schutz des Kundenvermögens ergreifen

40. Die Rechte des Kunden bzw. seiner Rechtsnachfolger gegenüber dem Vermögensverwalter bleiben im Fall der Kontaktlosigkeit und Nachrichtenlosigkeit gewahrt. Der Vermögensverwalter verzichtet grundsätzlich darauf, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden bloss wegen Kontaktlosigkeit zu kündigen.

41. Im Fall einer kontaktlosen Kundenbeziehung bewahrt der Vermögensverwalter die entsprechenden Vertragsdokumente bis zur Liquidation bzw. bis zur Wiederherstellung des Kontakts mit dem Kunden über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist (Art. 958f OR) hinaus auf. Ausgenom-

men ist die verlängerte Aufbewahrung von Konto- und Depotauszügen, sofern sichergestellt ist, dass die Bank diese aufbewahrt.

42. Tritt Kontaktlosigkeit ein, so trifft der Vermögensverwalter angemessene Massnahmen, um das Vermögen den Berechtigten zukommen zu lassen.

Als angemessene Massnahmen gelten insbesondere:

- Nachforschungen in öffentlichen Registern wie z. B. Telefonverzeichnissen, Handelsregistern usw.
- Die Orientierung der Depotbank des Kunden über die beim Vermögensverwalter bestehende Kontaktlosigkeit.
- Die Orientierung des von der Schweizerischen Bankiervereinigung eingesetzten Ombudsmannes im Sinne von deren Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken, sofern die Vermögenswerte des Kunden bei einer schweizerischen Bank verwahrt sind.
- Die Orientierung entsprechender ausländischer Organisationen, sofern diese angemessenen Regeln zur Verschwiegenheit unterstehen.

Der Vermögensverwalter ist befugt, vom Kunden bzw. dessen Rechtsnachfolger angemessenen Verwendungsersatz für seine Bemühungen zu verlangen.

43. Bei Eintritt der Nachrichtenlosigkeit im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen bzw. der Verordnung über die Banken und Sparkassen wirkt der Vermögensverwalter, soweit möglich und zumutbar bei der Informationsbeschaffung oder Übertragung der Vermögenswerte mit.

Anhang A:

Im schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zu regelnde Punkte

Die nachfolgenden Punkte stellen einen Minimalstandard für den Inhalt des schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages dar. Im Rahmen der auf

den Vermögensverwaltungsvertrag anwendbaren Bestimmungen (Art. 7 und dazugehörige Ausführungsbestimmungen), sind die Parteien in der Vertragsgestaltung frei.

1. Exakte Bezeichnung der Parteien
2. Betroffene Bankbeziehung(en)
(immer bei bankmässig verwahrten Vermögenswerten)
3. Beauftragung und Ermächtigung zur Verwaltung der Vermögenswerte (einschliesslich der Einräumung der Kompetenz zur Delegation von Aufgaben)
 - 3.1 Anlageziel(e) des Kunden, welche auch in einem Besprechungsprotokoll festgehalten werden können;
 - 3.2 Referenzwährung;
 - 3.3 Umfang der Verwaltung nach eigenem Ermessen, nach spezifischen Richtlinien bzw. besonderen Instruktionen, wobei spezifische Richtlinien auch in einem Besprechungsprotokoll festgehalten werden können;

Werden spezifische Richtlinien oder besondere Instruktionen erteilt, so sind diese im Vermögensverwaltungsvertrag oder in einem entsprechenden Besprechungsprotokoll grundsätzlich nach folgenden Kriterien zu gliedern:
 - a) Depotstruktur (Depotanteil Beteiligungspapiere, festverzinsliche Anlagen, Edelmetalle usw.);
 - b) Länder/Währungen/Branchen, die bei der Anlage berücksichtigt werden oder von der Anlage ausgeschlossen werden sollen;
 - c) Maximalengagements pro Land/Währung/Branchen;
 - d) Mindestanforderungen an Qualität und Handelbarkeit der zu tätigen Anlagen;
 - e) Zulässigkeit und Umfang dauernder Kreditbenutzung;
 - f) Zulässigkeit und Umfang von Termin- und Derivatgeschäften bzw. Anlagen in hybride und strukturierte Finanzprodukte.
 - 3.4 Stimmrechtsausübung
(Sofern der Vermögensverwalter die Stimmrechte ausüben soll.)

4. Verschwiegenheitspflicht des Vermögensverwalters (einschliesslich Datenweitergabe an Hilfspersonen und Beauftragte)
5. Berichterstattung und Rechnungslegung durch den Vermögensverwalter
 - Eigene Performanceauswertungen oder Rechenschaftsablage auf Grundlage der Bankunterlagen;
 - Periodizität;
 - Aufbewahrung durch Vermögensverwalter oder Zustellung an den Kunden
6. Art der Instruktionserteilung durch den Kunden
 - Schriftlich, per Telefax, telefonisch, E-Mail;
 - Risikotragung für Kommunikationsfehler.
7. Honorierung des Vermögensverwalters
 - Berechnungsweise;
 - Fälligkeit;
 - Allfällige Berechtigung des Vermögensverwalters zur direkten Honorarbelastung;
 - Behandlung von finanziellen Zuwendungen von dritter Seite einschliesslich Rechenschaftsablage.
8. Vertragsauflösung (Empfehlung)

Zu beachten ist, dass nach schweizerischem Recht geschlossene Vermögensverwalterverträge zwingend jederzeit und ohne Beachtung von Kündigungsfristen beendet werden können.
9. Rechtswahl und Gerichtsstand (Empfehlung)

Zum Schutz des Kunden wird die Wahl schweizerischen Rechts und die Vereinbarung des schweizerischen Gerichtsstandes am Sitz des Vermögensverwalters empfohlen.

Anhang B: Anlageinstrumente bei Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen

Die nachfolgend bezeichneten Anlageinstrumente gelten als übliche Instrumente der Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen. Sie können eingesetzt werden, auch wenn der schriftliche Vermögens-

verwaltungsvertrag ihren Einsatz nicht ausdrücklich vorsieht. Der Einsatz anderer Finanzinstrumente gemäss Vereinbarung im individuellen Vermögensverwaltungsvertrag bleibt vorbehalten.

1. Festgeld-, Treuhandanlagen und Securities Lending

Treuhandanlagen sind auf erstklassige Gegenparteien zu beschränken.

Beim Securities Lending ist dem Gegenpartei-risiko entweder durch Sicherheiten oder Beschränkung auf erstklassige Gegenparteien Rechnung zu tragen.

2. Edelmetalle, Wertpapiere und Wertrechte

Vermögensanlagen in Edelmetallen bzw. Geld- und Kapitalmarktanlagen in Form von Wertpapieren und Wertrechten (z. B. Aktien, Obligationen, Notes, Geldmarktbuchforderungen), davon abgeleitete Produkte und deren Kombinationen (insbesondere derivative, hybride oder strukturierte Finanzprodukte) müssen leicht handelbar sein, d.h. sie müssen an einer zugelassenen Börse im In- oder Ausland kotiert sein oder es muss ein repräsentativer Markt dafür bestehen.

In beschränktem Umfang können – in Abweichung von dieser Regel – Vermögensanlagen in durch die Anlagekreise anerkannten, stark verbreiteten Wertpapieren und Wertrechten beschränkter Marktfähigkeit getätigt werden. Solche Werte sind z. B. Kassenobligationen und OTC-Produkte (over-the-counter). Bei OTC-Produkten muss jedoch der Emittent eine anerkannte Bonität geniessen, und es müssen für die Produkte marktkonforme Kurse erhältlich sein.

Für einzelne Kategorien von Geld- und Kapitalmarktanlagen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

3. Instrumente der kollektiven Kapitalanlage

Die Anlage in Instrumente der kollektiven Kapitalanlage (Anlagefonds, Investmentgesellschaften, bankinterne Sondervermögen, Unit Trusts, usw.) ist - unter Vorbehalt der Bestimmungen über nicht traditionelle Anlagen – zulässig, sofern und soweit diese ihrerseits in nach diesem Anhang B zulässige Anlageinstrumente investieren.

Erlaubt ist auch die Anlage in Instrumente der kollektiven Kapitalanlage, die nach Massgabe der schweizerischen Gesetzgebung oder der Vorschriften der Europäischen Union zum öf-

fentlichen Vertrieb zugelassen sind, auch wenn sie in beschränktem Umfang ihr Vermögen belegen und eine Hebelwirkung auf ihr Vermögen aufweisen dürfen.

Der leichten Handelbarkeit ist eine angemessene Kündbarkeit durch den Anleger gleichgestellt.

4. Nicht traditionelle Anlagen

Als nicht traditionell gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity und Immobilien. Deren Anlagen sind nicht notwendigerweise auf nach diesem Anhang zulässige und/oder leicht handelbare Instrumente beschränkt.

Zur Diversifikation des Gesamtportfolios können nichttraditionelle Anlagen eingesetzt werden, wenn diese nach dem Fund of Funds-Prinzip strukturiert sind oder sonst für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten. Die leichte Handelbarkeit bzw. die angemessene Kündbarkeit muss auch bei nicht traditionellen Anlagen gewährleistet sein.

Die Diversifikation entspricht dem Prinzip des Fund of Funds, sofern die Anlagen in einer einzigen Kollektivanlage zusammengefasst sind, wenn sie nach dem Multi Manager-Prinzip (Fondsverwaltung durch mehrere unabhängige Fondsmanagers) verwaltet werden.

Der Vermögensverwalter legt den Einsatz von nicht traditionellen Anlagen in einer schriftlich niedergelegten Anlagepolitik fest und trifft die geeigneten Massnahmen zu deren sorgfältigen und fachgerechten Anwendung.

5. Standardisierte Optionsgeschäfte (Traded Options)

Die auf einem organisierten Markt gehandelten und über eine anerkannte Clearingstelle abzuwickelnden Optionsgeschäfte auf Wertschriften, Devisen, Edelmetalle, Zinssatzinstrumente und Börsenindizes sind nur dann zulässig, wenn sie auf das Gesamtportfolio keine Hebelwirkung ausüben.

Keine Hebelwirkung liegt vor, wenn das Portfolio:

- im Fall des Verkaufs von Calls und des Kaufs von Puts eine Position von Basiswerten oder, sofern es sich um Börsenindex- oder Zinssatzoptionen handelt, eine entsprechende Position in Werten aufweist, die den Basiswert ausreichend repräsentieren.

-
- im Fall des Verkaufs von Puts bereits beim Abschluss eine Liquidität aufweist, die es erlaubt, den eingegangenen Kontrakt jederzeit zu erfüllen.

Der Vermögensverwalter hat darauf zu achten, dass auch nach einer allfälligen Ausübung der Optionsrechte das Portfolio der mit dem Kunden vereinbarten Anlagepolitik entspricht.

Das Glattstellen offener Call- und Put-Positionen ist jederzeit erlaubt.

6. Nicht standardisierte Optionsgeschäfte

Die Grundsätze für standardisierte Optionsgeschäfte gelten auch für Geschäfte in Optionsinstrumenten, die nicht standardisiert sind, wie OTC- (over-the-counter) Optionen, Warrants, Stillhalteroptionen (Aufzählung nicht abschliessend). Bei OTC-Produkten muss jedoch der Emittent eine anerkannte Bonität geniessen, und es müssen für die Produkte marktkonforme Kurse erhältlich sein.

Stillhaltergeschäfte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, soweit diese sich nicht im Rahmen der dem Kunden eingeräumten Kreditlimiten bewegen.

7. Financial Futures

Beim Verkauf von Financial Futures muss eine entsprechende Position in Basiswerten gegeben sein. Handelt es sich um Aktienindex-, Devisen- oder um Zinssatz-Futures, so genügt es, wenn der Basiswert ausreichend repräsentiert wird.

Beim Kauf von Financial Futures muss die notwendige Liquidität bereits beim Abschluss des Kaufes vollumfänglich vorhanden sein.

8. Hybride und strukturierte Produkte

Die Anlage in hybride und strukturierte Finanzprodukte (z. B. PIP, PEP, GROI, IGLU, VIU oder PERLES) ist zulässig, wenn das Finanzprodukt hinsichtlich Risikoprofil einem der vorstehenden, zulässigen Finanzprodukte entspricht. Ist das Risikoprofil mehrschichtig, so müssen sämtliche Risikoebenen einem nach diesem Anhang B zulässigen Anlageinstrument entsprechen.

Bei nicht kotierten hybriden und strukturierten Finanzprodukten muss jedoch der Emittent eine anerkannte Bonität geniessen, und es müssen für die Produkte marktkonforme Kurse erhältlich sein.



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Geschäftsstelle
Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Bureau régional
Chantepoulet 12
CH-1201 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Ufficio regionale
Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch